

Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

SATZUNG

Satzung des Reit- und Fahrvereins Köllerbach e.V. Stand 17.05.2013

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.“.
Seinen Sitz hat der Verein in der Stollenstr. 8, 66346 Püttlingen, Stadtteil Köllerbach.
Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Völklingen unter der Nummer „VR 569“ eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Saar e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Reit- und Fahrsports
- die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen
- die Erziehung der Jugend zur Liebe zum Pferd und zur ordnungsgemäßen Pferdepflege und Pferdehaltung
- die Ausbildung der Reiter, Fahrer und Pferden in allen Disziplinen
- die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren
- die Erziehung zu sportlicher Disziplin und Ordnung
- die Einwirkung auf die öffentliche Meinung in Wort und Schrift, um das Verständnis für den Wert des Pferdesports zu wecken und zu pflegen

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

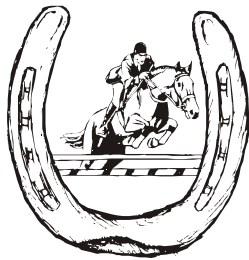
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit entlohnt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.



Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

SATZUNG

§3

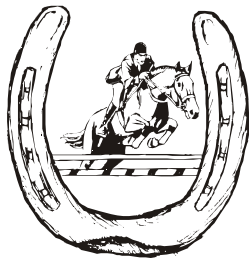
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und teilrechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des „Antrag auf Mitgliedschaft“ erworben. Der „Antrag auf Mitgliedschaft“ ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Natürliche oder juristische Personen oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft bzw. einen Ehrentitel verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Der Beitritt ist zum Anfang eines Monats möglich. Bei einem rückwirkenden Beitritt ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren. d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes werden vom Ältestenrat verhandelt.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch dann geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.



SATZUNG

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
 - das Vereinsinteresse schädigt
 - das Vereinsinteresse ernsthaft gefährdet
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen §4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ggf. nach Verhandlung vor dem Ältestenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerden anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

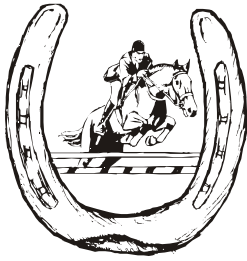
Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegelder und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren (Sepa) zum 01.02. des Jahres abgebucht.
4. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, ausgenommen die Pferdeboxen und die Reiterklause. Zur Nutzung der Boxen ist ein gesonderter Antrag (Antrag auf Boxenbenutzung) zu stellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidungen veröffentlicht werden.



Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

SATZUNG

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

§ 8.1.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart
- Platzwart
- Pressewart

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung für den inneren Vereinsbetrieb geregelt.

Zeichnungsberechtigt bei rechtsverbindlichen Geschäften sind:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer

jeweils zwei gemeinsam.

Zeichnungsberechtigt bei Geldgeschäften sind:

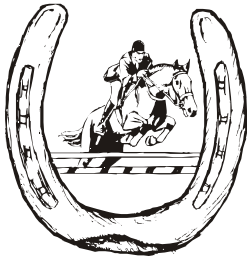
- Kassierer
- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer

jeweils zwei gemeinsam.

Abweichend von dieser Regelung ist der Kassierer bis einschließlich € 5000,00 pro Vorgang allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem die Sitzung führenden Vorstandsmitglied und dem bei der Sitzung Schrift führenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



SATZUNG

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

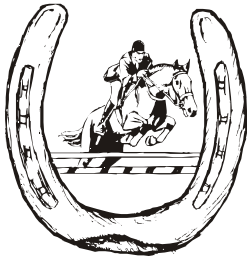
§8.2

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch postalische oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen müssen. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem bei der Sitzung Schrift führenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Wahl des Vorstandes (im Wahljahr),
- Geschäftsbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern (diese werden jährlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt)



Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

SATZUNG

- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegelder

§9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und dem Vorstand (bei Verlangen) sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§10

Ältestenrat

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein.

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO fällt.

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, bei der den Beteiligten Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich in der Sache zu äußern.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

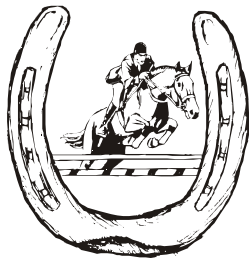
Jede Entscheidung ist mit Begründung zu protokollieren und von 2 Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Beteiligten (auf Verlangen) und dem 1. Vorsitzenden zu übermitteln.

Die Verhandlung und das Ergebnis sind vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit kann nur durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

§11

Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung, sowie Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es muss jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Hinweis, dass dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.



Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

SATZUNG

§12

Vereinsvermögen bei Auflösung

Das nach Auflösung und Liquidierung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an das Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. in Warendorf.

§13

Diese Satzung wurde heute beschlossen

Köllerbach, den 19 Mai 1965

In der vorliegenden Fassung

- geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 1985.
- geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. November 2009
- geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2012.
- geändert durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2013.

Niederschrift der Satzung entsprechend dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen, VR 569.

Köllerbach, den 17.05.2013